

Die Beitragsordnung regelt gemäß der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Alle Mitglieder haben die zum Zwecke des Beitragseinzugs nötigen Daten mit der Beitrittserklärung dem Verein zur Verfügung zu stellen. Änderungen der persönlichen Daten, wie z.B. Adresse oder Bankverbindung, sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach Vorgaben des Bundesdatengesetzes gespeichert und genutzt.
2. Aufnahmegebühren und Umlagen werden seitens des Vereins nicht erhoben.

Beiträge und Beitragszahlung:

3. Der Beitragseinzug erfolgt satzungsgemäß durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren. Sollte einem Mitglied die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren nicht möglich sein, dann wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Gebühren, die durch fehlende Deckung bzw. falsche Angaben entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
4. Der Mitgliedsbeitrag für Passive wird einmal jährlich, jeweils im April des laufenden Kalenderjahres, erhoben.
5. Der Mitgliedsbeitrag für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien wird zweimal im Jahr, jeweils im April und September des laufenden Kalenderjahres, erhoben. Kinder können als Familienmitglieder bis zum Ende des 21. Lebensjahres im Familienbeitrag verbleiben.
6. Der Förderbeitrag ist vom Fördermitglied frei wählbar. Die Zahlung der Förderbeiträge kann einmal oder zweimal jährlich, jeweils im April oder September des laufenden Kalenderjahres, erfolgen. Die Förderer erhalten eine Spendenbescheinigung zum Ende des Kalenderjahres.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

8. Beiträge:

Mitgliedsform	Beitrag im April (Beträge in EUR)	Beitrag im September (Beträge in EUR)	Jahresbeitrag (Beträge in EUR)
Passive	25,00	-,--	25,00
Kinder (bis incl. 13 Jahre)	15,00	15,00	30,00
Jugendliche (14 – 17 Jahre)	20,00	20,00	40,00
Erwachsene	25,00	25,00	50,00
Familien	50,00	50,00	100,00
Förderer	frei wählbar	frei wählbar	frei wählbar

9. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem Beitragseinzug im April, dann erfolgt im Eintrittsjahr nur der Beitragseinzug im September.
10. Der Austritt kann satzungsgemäß nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, so dass im Austrittsjahr der volle Jahresbeitrag vom Mitglied zu entrichten ist.

Gebühren:

11. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit Gebühren für zusätzliche Leistungen, wie z.B. zusätzliche Sportangebote (Sport- und Rehabilitationskurse, etc.) oder Leihgebühren für Sportgeräte (Rollkunstlaufschuhe, etc.) festlegen und erheben.